



# Amtlicher Schulanzeiger

für den

## REGIERUNGSBEZIRK OBERPFALZ



Nr. 6

2008

### Inhaltsverzeichnis

<b>Amtlicher Teil</b> .....	82
- Besondere Leistungsfeststellung zum Erwerb des qualifizierenden Hauptschulabschlusses 2009 an Volksschulen sowie an Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung und Schulen für Kranke .....	82
- Abschlussprüfung zum mittleren Schulabschluss der Hauptschule sowie der Hauptschulstufe an Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung und an Schulen für Kranke 2009 .....	85
- Innere Schulentwicklung Innovationswettbewerb 2007/2008 .....	87
- Hinweis auf weitere amtliche Bekanntmachungen .....	88
- Förderung außerunterrichtlicher Leistungen von Schülerinnen und Schülern im Bereich der Förderschulen und der Schulen für Kranke im Jahr 2008 .....	88
- Stellenausschreibung Seminar für das Lehramt an Sonderschulen Fachrichtung Lernbehindertenpädagogik .....	89
- Stellenausschreibung (Funktionsstellen an Volksschulen, Förderschulen; Fachberater / Fachberaterinnen) .....	89
<b>Nichtamtlicher Teil</b> .....	91
- Kunstpädagogische Führungen für Schulklassen .....	91
- Buchbesprechungen .....	92

Den Amtlichen Schulanzeiger der Oberpfalz finden Sie  
auf den Internet-Seiten der Regierung der Oberpfalz unter: [www.ropf.de](http://www.ropf.de)

## Amtlicher Teil

### Besondere Leistungsfeststellung zum Erwerb des qualifizierenden Hauptschulabschlusses 2009 an Volksschulen sowie an Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung und Schulen für Kranke KMBek vom 5. März 2008 Az. : IV.2-IV.7-5 S 7501(2009)-4.3 763

**A) Volksschulen**

**1. Rechtsgrundlage:**

Die besondere Leistungsfeststellung zum Erwerb des qualifizierenden Hauptschulabschlusses 2009 ist nach den Bestimmungen der Schulordnung für die Volksschulen in Bayern (VSO) vom 23. Juli 1998 (GVBl S. 516, ber. S. 917), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. September 2005 (GVBl S. 479), des KMS vom 15. April 2004 Az.: IV.2-5 S 7413-4.29 427 (Buchführung) sowie des KMS vom 18. Juli 2006 Az.: IV.2-5 S 7501 (2007)-4.70 028 durchzuführen.

**2. Zeitplan:**

Für die **schriftlichen** Leistungsfeststellungen an Volksschulen gilt folgender Zeitplan:

**Montag, 29. Juni 2009:**

- A. Listening Comprehension
- B. Use of English
- C. Reading Comprehension
- D. Text Production

**Englisch (§ 31 Abs. 7 Nr. 3 VSO)**

8.30 Uhr:  
90 Minuten Arbeitszeit

**Dienstag, 30. Juni 2009:**

- A. Rechtschreibung
- B. Schriftlicher Sprachgebrauch

**Deutsch (§ 31 Abs. 7 Nr. 1 VSO)**

8.30 Uhr:  
180 Minuten Arbeitszeit

**Deutsch als Zweitsprache  
(§ 31 Abs. 2 und Abs. 7 Nr. 3 VSO)**

- A. Lückendiktat und Spracharbeit
- B. Textarbeit

8.30 Uhr:  
90 Minuten Arbeitszeit

**Mittwoch, 1. Juli 2009:**

**Mathematik (§ 31 Abs. 7 Nr. 2 VSO)**

8.30 Uhr:  
100 Minuten Arbeitszeit

**Donnerstag, 2. Juli 2009:**

**Arbeit-Wirtschaft-Technik  
(§ 31 Abs. 7 Nr. 4 VSO bzw. § 36 Abs. 5 VSO)**

8.30 Uhr:  
60 Minuten Arbeitszeit

**Wirtschaft und Recht  
Betriebswirtschaft  
(§ 36 Abs. 5 VSO)**

8.30 Uhr:  
60 Minuten Arbeitszeit

**Freitag, 3. Juli 2009**

**Physik/Chemie/Biologie  
Geschichte/Sozialkunde/Erdkunde  
(§ 31 Abs. 7 Nr. 5 VSO)**

8.30 Uhr:  
60 Minuten Arbeitszeit

**Muttersprache  
(§ 31 Abs. 2 und Abs. 7 Nr. 1 VSO)**

8.30 Uhr:  
180 Minuten Arbeitszeit

3. **Zentrale Prüfung im Fach „Deutsch als Zweitsprache“:**  
Die zentrale Prüfung im Fach „Deutsch als Zweitsprache“ ist in zwei zeitlich getrennte Teile untergliedert. Das Lückendiktat und die weiteren Aufgaben zu Wortschatz und Grammatik folgen aufeinander und bilden den Prüfungsteil **A Spracharbeit**. Dieser Teil ist in den ersten 30 Minuten zu absolvieren. Die Verwendung von Wörterbüchern ist dabei nicht gestattet. Der Text und die sich auf ihn beziehenden Aufgaben schließen sich als Prüfungsteil **B Textarbeit** an. Für diesen Teil stehen 60 Minuten Arbeitszeit zur Verfügung. Rechtschriftliche Wörterbücher, auch zweisprachige Wörterbücher dürfen dabei verwendet werden. Zwischen den beiden Prüfungsteilen ist eine Pause von 10 Minuten vorgesehen.
4. **Prüfungsfächer nach § 31 Abs. 1 Nr. 3 und 4:**  
Die Termine für die praktische und ggf. schriftliche Prüfung im arbeitspraktischen Wahlpflichtfach sowie für die Prüfungsfächer nach § 31 Abs. 1 Nr. 4 VSO legt die Schule nach Maßgabe des § 31 Abs. 7 Nr. 6 bis 13 VSO fest.
5. **Arbeit-Wirtschaft-Technik:**  
Die Aufgabenstellung im Fach Arbeit-Wirtschaft-Technik (§ 31 Abs. 5 VSO) erfolgt durch die jeweilige Schule. Anforderungsniveau und Umfang richten sich nach § 31 Abs. 6 und 7 Nr. 4 VSO.  
  
Die Aufgaben in den Fächern Wirtschaft und Recht beziehungsweise Betriebswirtschaft für Schüler des Gymnasiums, der Realschule und der Wirtschaftsschule werden vom Staatsministerium gestellt (§ 36 Abs. 5 VSO).
6. **Meldung der voraussichtlichen Teilnehmer:**  
Die Staatlichen Schulämter werden gebeten, dem Staatsministerium bis spätestens **9. März 2009** die Zahl der voraussichtlichen Teilnehmer an der besonderen Leistungsfeststellung zu melden. Hierzu ergeht ein gesondertes Schreiben.
7. **Meldung der Ergebnisse:**  
Die Ergebnisse der besonderen Leistungsfeststellung werden nach Abschluss der Prüfungen erhoben. Hierzu ergeht ebenfalls ein gesondertes Schreiben.
8. **Nachholtermin:**  
Wer ordnungsgemäß zur besonderen Leistungsfeststellung gemeldet, aber ohne Verschulden verhindert ist, an der gesamten Prüfung teilzunehmen, kann sie in der Zeit vom **28. September bis 2. Oktober 2009** nachholen (§ 35 Abs. 2 VSO). Die Staatlichen Schulämter bestimmen die Schulen, an denen die besondere Leistungsfeststellung nachgeholt wird. Die Aufgaben stellt ein vom Staatlichen Schulamt eingesetztes Lehrerteam.
9. **Einzelprüfung in Englisch:**  
Nach § 31 Abs. 4 VSO können Hauptschüler, nach § 36 Abs. 6 VSO Berufsschüler und Berufsfachschüler sowie Bewerber, die keine Schule mehr besuchen, an der besonderen Leistungsfeststellung im Fach Englisch (Einzelprüfung) teilnehmen. Die Anmeldung der Berufsschüler und Berufsfachschüler sowie der Bewerber, die keine Schule mehr besuchen, erfolgt gemäß § 36 Abs. 2 VSO bis zum 2. März 2009 an der Hauptschule, in deren Sprengel die Bewerber ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

## B) Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung

1. **Rechtsgrundlage:**  
Die besondere Leistungsfeststellung zum Erwerb des qualifizierenden Hauptschulabschlusses 2009 an Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung ist nach den Bestimmungen der Schulordnung für die Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung (VSO-F) vom 13. Juli 2005 (GVBI S. 384, ber. S. 466) sowie des Schreibens vom 18. Juli 2006, KMS Az.: IV.2-5 S 7501 (2007)-4.70 028 (Qualifizierender Hauptschulabschluss ab dem Schuljahr 2006/2007), durchzuführen.
2. **Zeitplan:**  
Für die schriftlichen Leistungsfeststellungen an Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung sind die Termine der Volksschulen die Grundlage (vgl. Buchstabe A Nr. 2) und gelten die in § 48 Abs. 8 Satz 1 VSO-F festgelegten Arbeitszeiten, wobei gemäß § 37 VSO-F die Bearbeitungszeit für einzelne Schüler entsprechend ihres besonders ausgewiesenen sonderpädagogischen Förderbedarfs um bis zu 50 v.H. der vorgesehenen Zeit verlängert werden kann. Die Entscheidung über die Verlängerung trifft die Feststellungskommission.

**Montag, 29. Juni 2009:**

**Englisch** (§ 48 Abs. 8 Satz 1 Nr. 3 VSO-F)

8.30 Uhr:

90 Minuten Arbeitszeit

**Deutsche Gebärdensprache** (§ 48 Abs. 2 und Abs. 8 Satz 1 Nr. 4 VSO-F)

30 + 15 Minuten Arbeitszeit

**Dienstag, 30. Juni 2009:**

**Deutsch** (§ 48 Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 VSO-F)

8.30 Uhr

180 Minuten Arbeitszeit

**Deutsch als Zweitsprache**

(§ 48 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 8 Satz 1 Nr. 3 VSO-F)

8.30 Uhr:

90 Minuten Arbeitszeit

**Mittwoch, 1. Juli 2009:****Mathematik**

(§ 48 Abs. 8 Satz 1 Nr. 2 VSO-F)

8.30 Uhr:

100 Minuten Arbeitszeit

**Donnerstag, 2. Juli 2009:****Arbeit-Wirtschaft-Technik**

(§ 48 Abs. 8 Satz 1 Nr. 5 VSO-F)

8.30 Uhr:

60 Minuten Arbeitszeit

**Wirtschaft und Recht****Betriebswirtschaft**

(§ 53 Abs. 4 VSO-F)

8.30 Uhr:

60 Minuten Arbeitszeit

**Freitag, 3. Juli 2009:****- Physik/Chemie/Biologie****- Geschichte/Sozialkunde/Erdkunde**

(§ 48 Abs. 8 Satz 1 Nr. 6 VSO-F)

8.30 Uhr:

60 Minuten Arbeitszeit

**nichtdeutsche Muttersprache**

(§ 48 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 VSO-F)

8.30 Uhr:

180 Minuten Arbeitszeit

3. **Zentrale Prüfung im Fach „Deutsch als Zweitsprache“:**  
Die zentrale Prüfung im Fach „Deutsch als Zweitsprache“ ist in zwei zeitlich getrennte Teile untergliedert. Das Lückendiktat und die weiteren Aufgaben zu Wortschatz und Grammatik folgen aufeinander und bilden den Prüfungsteil **A Spracharbeit**. Dieser Teil ist in den ersten 30 Minuten zu absolvieren. Die Verwendung von Wörterbüchern ist dabei nicht gestattet. Der Text und die sich auf ihn beziehenden Aufgaben schließen sich als Prüfungsteil **B Textarbeit** an. Für diesen Teil stehen 60 Minuten Arbeitszeit zur Verfügung. Rechtschriftliche Wörterbücher, auch zweisprachige Wörterbücher dürfen dabei verwendet werden. Zwischen den beiden Prüfungsteilen ist eine Pause von 10 Minuten vorgesehen.
4. **Deutsche Gebärdensprache:**  
Teilnehmer mit dem Förderschwerpunkt Hören können an Stelle des Faches Englisch das Fach Deutsche Gebärdensprache wählen, wenn sie das Fach Deutsche Gebärdensprache besucht haben. Die Arbeitszeit beträgt im Fach Deutsche Gebärdensprache im schriftlich / praktischen Teil 30 Minuten, im mündlich / kommunikativen Teil für jeden Teilnehmer je 15 Minuten. Die Prüfung ist parallel zur Prüfung im Fach Englisch durchzuführen. Im mündlich / kommunikativen Teil der Leistungsfeststellung im Fach Deutsche Gebärdensprache können mehrere Teilnehmer zusammengefasst werden. Es wird auf § 48 Abs. 2, Abs. 4 Satz 1 Nr. 3, Abs. 8 Satz 1 Nr. 4 und Abs. 9 VSO-F verwiesen.
5. **Prüfungsfächer nach § 48 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 VSO-F:**  
Die Termine für die praktische und ggf. schriftliche Prüfung im arbeitspraktischen Wahlpflichtfach sowie für die Prüfungsfächer nach § 48 Abs. 1 Nr. 4 VSO-F legt die Schule nach Maßgabe des § 48 Abs. 8 Nr. 7 bis 14 VSO-F fest. Bezüglich der Prüfungsteile wird auf § 48 Abs. 4 Nr. 4 verwiesen.
6. **Arbeit-Wirtschaft-Technik:**  
Die Aufgabenstellung im Fach Arbeit-Wirtschaft-Technik erfolgt durch die jeweilige Schule. Anforderungsniveau und Umfang richten sich nach § 48 Abs. 7 und Abs. 8 Satz 1 Nr. 5 VSO-F. Die Aufgaben in den Fächern Wirtschaft und Recht bzw. Betriebswirtschaft für Schüler des Gymnasiums, der Realschule und der Wirtschaftsschule oder einer entsprechenden Schule zur sonderpädagogischen Förderung werden vom Staatsministerium gestellt (§ 53 Abs. 4 VSO-F).
7. **Meldung der voraussichtlichen Teilnehmer:**  
Meldeschluss für die voraussichtlichen Teilnehmer an der besonderen Leistungsfeststellung ist der **9. März 2009**. Hierzu geht ein gesondertes Schreiben.
8. **Meldung der Ergebnisse:**  
Die Ergebnisse der besonderen Leistungsfeststellung werden nach Abschluss der Prüfungen erhoben. Hierzu geht ebenfalls ein gesondertes Schreiben.

**9. Nachholtermin:**

Wer ordnungsgemäß zur besonderen Leistungsfeststellung gemeldet, aber ohne Verschulden verhindert ist, an der gesamten Leistungsfeststellung teilzunehmen, kann diese in der Zeit vom **28. September bis 2. Oktober 2009** nachholen (§ 52 VSO-F in Verbindung mit § 35 VSO). Die Aufgaben stellt die Feststellungskommission.

**10. Einzelprüfung in Englisch:**

Nach § 48 Abs. 5 VSO-F können Schüler einer Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung, die in der Jahrgangsstufe 9 auf der Grundlage eines Lehrplans unterrichtet werden, der dem Anforderungsniveau des Lehrplans der Hauptschule entspricht, an der besonderen Leistungsfeststellung im Fach Englisch (Prüfung nur in einem Fach) teilnehmen. Ebenso können nach § 53 Abs. 5 VSO-F Berufsschüler und Berufsfachschüler sowie Bewerber, die keine Schule mehr besuchen, an der Einzelprüfung in Englisch teilnehmen. Die Anmeldung hat gemäß § 53 Abs. 2 VSO-F bis zum **2. März 2009** an der Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung mit Hauptschule zu erfolgen, in deren Sprengel der Bewerber seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

**C) Schulen für Kranke**

Schüler, die im laufenden Schuljahr den Unterricht in der Stammschule besucht haben und sich zum Zeitpunkt der Abschlussprüfungen in der Schule für Kranke befinden, können gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über die Errichtung und den Betrieb sowie Schulordnung der Schulen für Kranke in Bayern (Krankenhausschulordnung – KraSO) vom 1. Juli 1999 (GVBl S. 288) an der besonderen Leistungsfeststellung zum Erwerb des qualifizierenden Hauptschulabschlusses teilnehmen. Es gelten entsprechend der Schulart der Stammschule die Bestimmungen der Schulordnung für die Volksschulen (VSO) bzw. der Schulordnung für die Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung (VSO-F). Schüler, die im laufenden Schuljahr den Unterricht in der Stammschule nicht besucht haben, können die Prüfung nach den Bestimmungen über die Prüfung für andere Bewerber ablegen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 KraSO). Nach § 15 Abs. 3 KraSO wird die Prüfung im Krankenhaus abgehalten. Der Prüfungsausschuss kann die Prüfungszeiten verlängern oder die Formen der Prüfung ändern, wenn dies aus krankheitsbedingten Gründen erforderlich ist.

Kufner  
Ministerialdirigent

KWMBeibl Nr. 6/2008 S. 62

**Abschlussprüfung zum mittleren Schulabschluss der Hauptschule  
sowie der Hauptschulstufe an Volksschulen zur sonderpädagogischen  
Förderung und an Schulen für Kranke 2009**  
KMBek vom 14. März 2008 Az.: IV.2-S 7503(2009)-4.3 762

**A) Hauptschule****1. Rechtsgrundlage**

Die Abschlussprüfung zum mittleren Schulabschluss der Hauptschule 2009 ist nach den Bestimmungen der Schulordnung für die Volksschulen in Bayern (VSO) vom 23. Juli 1998 (GVBl S. 516, ber. S. 917), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. September 2005 (GVBl S. 479), sowie des KMS vom 23. Juli 2007 Az.: IV.2-5 S 7503 (2008)-4.67 563 durchzuführen. Rechtsänderungen bleiben vorbehalten.

**2. Zeitplan**

Für die schriftliche Abschlussprüfung gilt folgender Zeitplan:

**Montag, 22. Juni 2009****Deutsch:**

A.	Rechtschreiben I:	Modifiziertes Diktat	8.30 bis 8.45 Uhr
	Rechtschreiben II:	Rechtschreibstrategien	8.50 bis 9.05 Uhr
B.	Schriftlicher Sprachgebrauch: Textarbeit		9.15 bis 12.05 Uhr

**Dienstag, 23. Juni 2009****Englisch:**

Teil A Listening Comprehension	8.30 bis 8.45 Uhr
Teil B Reading Comprehension	Teil B bis D
Teil C Mediation	8.50 bis 10.15 Uhr
Teil D Text Production	
Teil E Use of English	10.20 bis 10.40 Uhr

**Muttersprache:**

8.30 bis 10.30 Uhr

**Mittwoch, 24. Juni 2009**  
**Mathematik:**

8.30 bis 11.00 Uhr

**Donnerstag, 25. Juni 2009**  
**Arbeit-Wirtschaft-Technik:**

8.30 bis 9.30 Uhr

Die Prüfungszeiten für die arbeitspraktischen Fächer für Hauptschüler sowie für die nicht zentral geprüften Fächer für andere Bewerber nach § 40a VSO legen die Schulen nach den Gegebenheiten vor Ort selbst fest.

**3. Fernprüfung in der nichtdeutschen Muttersprache**

Das Fernprüfverfahren wird im Schuljahr 2008/09 bei Bedarf für folgende Sprachen durchgeführt:

*Albanisch, Arabisch, Bosnisch, Chinesisch, Farsi, Französisch, Griechisch, Italienisch, Kroatisch, Polnisch, Portugiesisch, Rumänisch, Russisch, Serbisch, Serbokroatisch, Slowakisch, Spanisch, Thailändisch, Tschechisch, Türkisch und Vietnamesisch.*

Die Termine für die Fernprüfung sind:

1. Zwischenprüfung:	Donnerstag, 22. Januar 2009
2. Zwischenprüfung:	Mittwoch, 25. März 2009
Abschlussprüfung:	Dienstag, 23. Juni 2009

**4. Meldung der voraussichtlichen Teilnehmer**

Die Regierungen werden gebeten, dem Staatsministerium bis spätestens **10. November 2008** die Zahl der Teilnehmer am Fernprüfverfahren zu melden. Die Zahl der voraussichtlichen Teilnehmer an der Abschlussprüfung benötigt das Staatsministerium bis zum **9. März 2009**. Hierzu ergehen gesonderte Schreiben.

**5. Meldung der Ergebnisse**

Die Ergebnisse der Abschlussprüfung zum mittleren Schulabschluss der Hauptschule werden nach Abschluss der Prüfungen erhoben. Hierzu ergeht ebenfalls ein gesondertes Schreiben.

**6. Termine: Anmeldung für den Eintritt in die 10. Klasse**

Für Schüler aus Regelklassen der Jahrgangsstufe 9 der Hauptschule, die zum Schuljahr 2009/10 in die 10. Klasse der Hauptschule eintreten wollen, sind die Anmeldetermine am *Freitag, 24. Juli 2009*, und am *Montag, 27. Juli 2009*. Die gegebenenfalls notwendige Aufnahmeprüfung findet am *Dienstag, 28. Juli 2009*, und bei Bedarf am *Mittwoch, 29. Juli 2009*, statt.

**7. Nachholtermin**

Wer infolge eines nicht von ihm zu vertretenden Grundes an der Abschlussprüfung zum mittleren Schulabschluss der Hauptschule ganz oder teilweise nicht teilnehmen konnte, kann die Prüfung oder die fehlenden Teile der Prüfung in der Zeit vom **21. bis 24. September 2009** nachholen.

Die Aufgaben für Deutsch, Englisch, nichtdeutsche Muttersprache und Mathematik werden bei Bedarf nach schriftlicher Anforderung vom Staatsministerium zugesandt. Die Anforderung wird bis zum 1. August 2009 erbeten. Die Aufgaben in den übrigen Fächern stellt die Schule selbst.

**B) Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung**

**1. Rechtsgrundlage:**

Die Abschlussprüfung zum mittleren Schulabschluss der Hauptschulstufe an Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung 2009 ist nach den Bestimmungen der Schulordnung für die Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung (VSO-F) vom 13. Juli 2005 (GVBl S. 384, ber. S. 466) sowie des KMS vom 8. August 2007 Az.: IV.7-5 S 8503 (2008)-4.81 507 durchzuführen.

**2. Zeitplan:**

Für die schriftlichen Leistungsfeststellungen sind die Termine der Volksschule die Grundlage (vgl. Buchstabe A Nr. 2). Es gelten die in § 54 Abs. 6 VSO-F festgelegten Arbeitszeiten, wobei gemäß § 37 VSO-F die Bearbeitungszeit für einzelne Schüler entsprechend ihres besonders ausgewiesenen sonderpädagogischen Förderbedarfs um bis zu 50 v.H. der vorgesehenen Zeit verlängert werden kann. Die Entscheidung über die Verlängerung trifft die Feststellungskommission.

**Montag, 22. Juni 2009**

**Deutsch:** 8.30 Uhr: 200 Minuten

**Dienstag, 23. Juni 2009**

**Englisch:** 8.30 Uhr: 120 Minuten

**nichtdeutsche Muttersprache:** 8.30 Uhr: 120 Minuten

**Mittwoch, 24. Juni 2009**

**Mathematik:** 8.30 Uhr: 150 Minuten

**Donnerstag, 25. Juni 2009**

**Arbeit-Wirtschaft-Technik:** 8.30 Uhr: 60 Minuten

Die Prüfungszeiten für die arbeitspraktischen Fächer für die Förderschüler sowie für die nicht zentral geprüften Fächer für andere Bewerber nach § 58 VSO-F legen die Schulen nach den Gegebenheiten vor Ort selbst fest.

**3. Deutsche Gebärdensprache**

Die Abschlussprüfung im Fach Englisch wird auf Antrag bei Schülern, die die Deutsche Gebärdensprache verwenden, durch eine Prüfung in Deutscher Gebärdensprache ersetzt, wenn der Antrag bei der Aufnahme in die 10. Jahrgangsstufe gestellt und genehmigt worden ist (§ 54 Abs. 2 VSO-F). Die Abschlussprüfung im Fach Deutsche Gebärdensprache umfasst im schriftlich / praktischen Teil 45 Minuten und im mündlich / kommunikativen Teil 15 Minuten. Die Prüfung ist parallel zur Prüfung im Fach Englisch durchzuführen. Die Aufgaben werden durch die Schule erstellt (vgl. § 54 Abs. 4 Satz 1 VSO-F). Bei der mündlich / kommunikativen Prüfung können mehrere Teilnehmer zusammengefasst werden (§ 54 Abs. 7 VSO-F).

**4. Meldung der voraussichtlichen Teilnehmer**

Die Regierungen werden gebeten, dem Staatsministerium bis spätestens **9. März 2009** die Zahl der voraussichtlichen Teilnehmer an der Abschlussprüfung zu melden. Hierzu ergeht ein gesondertes Schreiben.

**5. Nachholtermin**

Wer infolge eines nicht von ihm zu vertretenden Grundes an der Abschlussprüfung zum mittleren Schulabschluss der Hauptschulstufe an Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung ganz oder teilweise nicht teilnehmen konnte, kann die Prüfung oder die fehlenden Teile der Prüfung in der Zeit vom **21. bis 24. September 2009** nachholen. Die Aufgaben für Deutsch, Englisch, nichtdeutsche Muttersprache und Mathematik werden bei Bedarf nach schriftlicher Anforderung vom Staatsministerium zugesandt. Die Anforderung wird gegebenenfalls bis zum **1. August 2009** erbeten. Die Aufgaben in den übrigen Fächern stellt die Schule selbst.

**C) Schulen für Kranke**

Schüler, die im laufenden Schuljahr den Unterricht in der Stammschule besucht haben und sich zum Zeitpunkt der Abschlussprüfungen in der Schule für Kranke befinden, können gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über die Errichtung und den Betrieb sowie Schulordnung der Schulen für Kranke in Bayern (Krankenhausschulordnung – KraSO) vom 1. Juli 1999 (GVBl S. 288) an der Abschlussprüfung zum mittleren Schulabschluss teilnehmen. Es gelten entsprechend der Schulart der Stammschule die Bestimmungen der Schulordnung für die Volksschulen (VSO) bzw. der Schulordnung für die Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung (VSO-F). Schüler, die im laufenden Schuljahr den Unterricht in der Stammschule nicht besucht haben, können die Prüfung nach den Bestimmungen über die Prüfung für andere Bewerber ablegen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 KraSO). Nach § 15 Abs. 3 KraSO wird die Prüfung im Krankenhaus abgehalten. Der Prüfungsausschuss kann die Prüfungszeiten verlängern oder die Formen der Prüfung ändern, wenn dies aus krankheitsbedingten Gründen erforderlich ist.

Erhard  
Ministerialdirektor

KWMBeiblNr. 7/2008, S. 74

## **Innere Schulentwicklung Innovationswettbewerb 2007/2008 KMS vom 7. Mai 2008**

Die Stiftung Bildungspakt Bayern schreibt zum siebten Mal den Innere Schulentwicklung Innovationswettbewerb i.s.i. aus. **Einsendeschluss** für die Bewerbungen der Schulen aller Schularten ist der **6. November 2008**.

Mit dem i.s.i. werden Schulen ausgezeichnet, denen es gelungen ist, die Qualität von Unterricht und Erziehung in einem konsequenten Prozess nachhaltig zu verbessern, oder die begonnen haben, an ihrer Schule einen derartigen Prozess in Gang zu setzen. Im Mittelpunkt des Wettbewerbs stehen auch in diesem Jahr die Qualität des Unterrichts und der Erziehung sowie die Qualitätssicherung. Honoriert werden langfristig angelegte Ziele und systematische Verbesserungsprozesse. Das dauerhafte Engagement aller Partner am Schulleben soll Anerkennung finden.

Teilnahmeberechtigt sind alle Schulen in Bayern. In jeder Schulart gibt es drei Preise, die mit 5000, 4000 und 3000 Euro dotiert sind. Erstmals wird zusätzlich der „Selbständigen i.s.i.“ verliehen, der vom Bund der Selbständigen in Bayern gestiftet wurde.

Weitere Informationen und das Teilnahmeformular finden Sie im Internet unter **www.bildungspakt-bayern**. Eine Ausschreibungsbroschüre wird jeder Schule im Mai zugesandt.

gez. Pötke  
Ministerialrätin

## Hinweis auf weitere amtliche Bekanntmachungen

- **Verordnung über die Errichtung staatlicher Schulen (Schulerrichtungsverordnung – SchErrichtV)**  
KMBek vom 14. März 2008 (GVBI S. 96)  
KWMBI Nr. 8/2008 S.71
- **Änderung der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen des Freistaates Bayern zur Förderung des außerschulischen Sports (Sportförderrichtlinien)**  
KMBek vom 11. März 2008 Az.: V.5-5 K 7622-3.11 197  
KWMBI Nr. 8/2008, S.105
- **Änderung der Bekanntmachung über das Projekt „MODUS F – MODUS Führung“ als Modellversuch**  
KMBek vom 14. März 2008 Az.: III.3-5 S 4641-6.84 020  
KWMBI Nr. 8/2008, S.105

## Förderung außerunterrichtlicher Leistungen von Schülerinnen und Schülern im Bereich der Förderschulen und der Schulen für Kranke im Jahr 2008

RBek vom 27. März 2008, Nr. 41-5168-68

Für das Haushaltsjahr 2008 stehen den Förderschulen und den Schulen für Kranke Haushaltsmittel zur Verfügung, um besondere außerunterrichtliche Leistungen und Aktivitäten der Schülerinnen und Schüler zu fördern. Mit diesem Bemühen sollen Initiativen zwischen Schulen und anderen Lebensbereichen der Schülerinnen und Schüler gefördert werden. Die Anerkennung besonderer außerunterrichtlicher Leistungen dient dazu, die schulische Erziehungsarbeit und das Schulleben zu ergänzen und zu unterstützen.

Gefördert werden sollen Leistungen

- im Bereich des Natur- und Umweltschutzes,
- im Bereich der Kooperation der Förderschulen mit allgemeinen Schulen und
- in anderen Bereichen.

Die Förderung gilt vorwiegend Aktivitäten, die entweder schon längere Zeit in der Schule bestehen und/oder für die Zukunft von nennenswerter Bedeutung für die schulische Erziehungsarbeit und für das Schulleben zu werden versprochen.

Die Förderschulen (aller Förderschwerpunkte) sollen sich vermehrt um Kooperation mit den allgemeinen Schulen im gegliederten Schulwesen bemühen. Wo immer sich Gelegenheiten ergeben, Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf zusammen mit Schülerinnen und Schülern ohne sonderpädagogischem Förderbedarf insbesondere im Rahmen der sozialen Integration dienliche Erfahrungen machen zu lassen, sollen diese genützt werden. Die soziale Eingliederung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf soll verstärkt durch Begegnungen, gemeinsames Handeln und Schulleben mit Schülerinnen und Schülern ohne sonderpädagogischem Förderbedarf ausgeformt werden.

Anträge auf Zuweisung von Mitteln für besondere außerunterrichtliche Leistungen von Schülerinnen und Schülern können bis spätestens 30. Juni 2008 der Regierung der Oberpfalz (SoR Fricker) vorgelegt werden. Auf dem Antrag ist eine entsprechende Bankverbindung (Kontoinhaber, Kontonummer, Geldinstitut, Bankleitzahl) zu vermerken.

Soweit es sich um öffentliche Veranstaltungen handelt, wird gebeten ggf. Presseberichte, Programme und dergleichen beizulegen.

Czinczoll  
Abteilungsdirektor



## Stellenausschreibung Seminar für das Lehramt an Sonderschulen Fachrichtung Lernbehindertenpädagogik

Im Regierungsbezirk Oberpfalz ist die Stelle

eines **Seminarleiters** /einer **Seminarleiterin**  
**(Besoldungsgruppe A 13 + AZ)**

für die Ausbildung von Studienreferendaren an Förderschulen in der Fachrichtung Lernbehindertenpädagogik zu besetzen:

### Seminar der Fachrichtung Lernbehindertenpädagogik im Bereich des gesamten Regierungsbezirks Oberpfalz

Die Stelle wird hiermit zur allgemeinen Bewerbung ausgeschrieben. Bewerber / Bewerberinnen müssen die Sonderschullehrer- ausbildung in der Fachrichtung „Lernbehindertenpädagogik“ durchlaufen haben. Unterrichtliche Erfahrungen an einem Sonderpädagogischen Förderzentrum sind Voraussetzung.

Die Ernennung zum Seminarleiter / zur Seminarleiterin der Besoldungsgruppe A 13 + Z erfolgt zum frühestmöglichen Zeitpunkt gemäß den haushaltsrechtlichen Vorschriften.

Czinczoll  
Abteilungsleiter

**Zur Beachtung:**

Auf die Richtlinien für die Beförderung von Lehrern, Sonderschullehrern, Fachlehrern und Förderlehrern an Volksschulen, Förderschulen und Schulen für Kranke vom 15. März 2006 wird ausdrücklich hingewiesen (KWMBI I Nr. 6/2006, S. 74).

**Termin zur Vorlage der Gesuche:**

Bei der Regierung der Oberpfalz: **13. Juni 2008**

## Stellenausschreibung (Funktionsstellen)

Die nachfolgenden freien bzw. zum Schuljahr 2008/2009 frei werdenden Stellen werden zur allgemeinen Bewerbung ausgeschrieben:

**1. Funktionsstellen an Volksschulen**

Schule	Schulart Gliederung (Klassen)	Planstelle	Bemerkungen
<b>Staatliches Schulamt im Landkreis Amberg-Weizbach</b>			
<b>Auerbach</b>	GS/14 Schülerzahl: 349	KR / KRin BesGr A 12 + AZ	Grundschulerfahrung erforderlich
<b>Krötensee-Volksschule Sulzbach-Rosenberg</b>	HS/27 Schülerzahl: 579	1.KR / 1.KRin BesGr A 13	Hauptschulerfahrung erforderlich
<b>Staatliches Schulamt im Landkreis Cham</b>			
<b>Hohenwarth-Grafenwiesen</b>	GS+HS/11 Schülerzahl: 266	KR / KRin BesGr A 12 + AZ	
<b>Rettenbach</b>	GS/4 Schülerzahl: 89	R / Rin BesGr A 12 + AZ	Grundschulerfahrung erforderlich; Schülerzahl nicht nachhaltig gesichert
<b>Staatliches Schulamt im Landkreis Schwandorf</b>			
<b>Fischbach</b>	GS/4 Schülerzahl: 74	R / Rin BesGr A 12 + AZ	Grundschulerfahrung erforderlich
<b>Staatliches Schulamt in der Stadt Weiden i.d.OPf.</b>			
<b>Albert-Schweitzer-Schule Weiden</b>	GS/11 Schülerzahl: 260	R / Rin BesGr A 13 + AZ	Grundschulerfahrung erforderlich
<b>Staatliches Schulamt im Landkreis Tirschenreuth</b>			
<b>Fichtelnaabtschule Ebnath-Neusorg</b>	GS+HS/16 Schülerzahl: 372	KR / KRin BesGr A 12 + AZ	Schülerzahl nicht nachhaltig gesichert; erneute Ausschreibung
<b>Waldsassen</b>	HS/10 Schülerzahl: 210	KR / KRin BesGr A 12 + AZ	Hauptschulerfahrung erforderlich

## 2. Fachberater / Fachberaterinnen

- **Fachberater / Fachberaterin für Musik**  
im Bereich des **Staatlichen Schulamtes im Landkreis Neumarkt i.d.OPf.**
- **Fachberater für Sport (Knaben) Hauptschule**  
im Bereich des **Staatlichen Schulamtes im Landkreis Schwandorf**  
Erwartet wird hierbei u. a. die Betreuung der Sportart Fußball in Grund- und Hauptschulen.

Die Fachberater / Fachberaterinnen erhalten für ihre Tätigkeit Anrechnungsstunden im Rahmen des bestehenden Stundenpools.

Für die allgemeinen Aufgaben der Fachberatung gilt die KMBek vom 8. Mai 1995 Nr. IV/5-P 7027-4/47 798 über die Fachberatung beim Staatlichen Schulamt (KWMBI I S. 205) und das KMS vom 8. Mai 1995 Nr. IV/5-P 7027-4/64 594. Das Amt der Fachberatung wird derzeit **auf drei Jahre befristet** übertragen.

### Termine zur Vorlage der Gesuche:

- |    |   |                      |
|----|---|----------------------|
| 1. | Beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers         | <b>16. Juni 2008</b> |
| 2. | Bei dem für die Planstelle zuständigen Schulamt | <b>20. Juni 2008</b> |
| 3. | Bei der Regierung der Oberpfalz                 | <b>27. Juni 2008</b> |

## 3. Funktionsstellen an Förderschulen

Schule/Schulart	Gliederung : Klassen /Schüler	Planstelle
<b>Sonderpädagogisches Förderzentrum Regenstauf</b>	Förderstufe I: 3	35
	Förderstufe II: 2	22
	Förderstufe III: 3	36
	Förderstufe IV: 4	56
	Mobiler Sonderpädagogischer Dienst (26 Lehrerstunden)	
	Schulvorbereitende Einrichtung: 2	16
Bemerkungen:		
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erneute Ausschreibung</li> <li>• Sonderpädagogische Fachrichtungen: LB, VG, SR, KB bzw. entsprechendes Erweiterungsfach</li> <li>• Sichere Beherrschung der modernen Informations- und Kommunikationstechnologien</li> <li>• Mehrjährige Tätigkeit an einer Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen, Sprache oder sozial-emotionale Entwicklung</li> </ul>		
Die Stelle ist teilzeitfähig (Art. 7 Abs. 2 BayGIG).		
<b>Termin zur Vorlage der Gesuche bei der Regierung der Oberpfalz: 20. Juni 2008</b>		

### Zur Beachtung:

1. Auf die (neuen) **Richtlinien für die Beförderung** von Lehrern, Sonderschullehrern, Fachlehrern und Förderlehrern an Volksschulen, Förderschulen und Schulen für Kranke vom **15. März 2006** wird **ausdrücklich** hingewiesen (KWMBI I Nr. 6/2006, S. 74).  
Die neuen Beförderungsrichtlinien traten am 1. Januar 2007 in Kraft.
2. Die Ausschreibung der Stellen in der Schulleitung (Rektor, Konrektor) steht unter dem Vorbehalt, dass bis zu einer eventuellen Ernennung (Beförderung) die jeweils erforderliche **Schülerzahl nachhaltig gesichert** ist und eine vorrangige Besetzung mit einem "überzähligen" Beamten (gem. Punkt 2.3 der Beförderungsrichtlinien vom 15. März 2006 bzw. KMS vom 21. Juni 1994 Nr. IV/9-P 7001/7-4/93500) nicht in Betracht kommt.  
**Die nachhaltige Sicherung der Schülerzahl für die jeweilige Stelle ist zum Zeitpunkt der endgültigen Funktionsübertragung – also anlässlich der späteren Beförderung – zu prüfen. Dies bedeutet, dass die Schülerzahl ab Ausschreibung der Stelle noch für ca. 4 bis 5 Jahre gesichert sein muss.**
3. Auf die Möglichkeit einer **Teilzeitbeschäftigung** von Schulleitern / Schulleiterinnen und deren Vertreter / Vertreterinnen an Volksschulen und Volksschulen für Behinderte wird hingewiesen (KMS vom 13. Januar 2000 Nr. IV/6-P 7004-4/94727).
4. Bei der Auswahlentscheidung kommt der **dienstlichen Beurteilung** eine besondere Bedeutung zu. Ist eine dienstliche Beurteilung nicht mehr aktuell, so ist eine aktuelle Eignungs- und Leistungseinschätzung nach den für dienstliche Beurteilungen geltenden Maßstäben zu erstellen.  
Eine aktuelle Eignungs- und Leistungseinschätzung als Ersatz für eine vor Vollendung des 55. Lebensjahres unterbliebene periodische Beurteilung wird jedoch nicht erstellt, wenn die periodische Beurteilung auf Antrag der Lehrkraft unterblieb oder der Lehrkraft ein Antragsrecht hinsichtlich einer periodischen Beurteilung zustand; eine Teilnahme am Auswahlverfahren ist in diesen Fällen ausgeschlossen. (Punkt 3.3 der Beförderungsrichtlinien vom 15. März 2006)

5. **Schwerbehinderte** werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.
6. Beförderungen oder Funktionsübertragungen, die einen **Lehrerwechsel** zur Folge haben, sollen **zu Schuljahresbeginn** vorgenommen werden.
7. **Ehegatten** von Schulleitern oder Stellvertretern dürfen **grundsätzlich** nicht an der betreffenden Schule verwendet werden, **ebenso sonstige Angehörige** im Sinne des Art. 20 Abs. 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes, einschließlich von Verlobten, ggf. geschiedenen Ehegatten (Punkt 3.2 der Beförderungsrichtlinien vom 15. März 2006). Falls solche Personen an der Schule beschäftigt sind, für die eine Bewerbung um eine Funktionsstelle abgegeben wird, ist dies **in der Bewerbung unter Angabe des Angehörigkeitsverhältnisses schriftlich mitzuteilen**.
8. Es wird erwartet, dass der Schulleiter seine Wohnung am Schulort selbst oder in angemessener Nähe nimmt.
9. Es wird erwartet, dass die Bewerberin / der Bewerber die Tätigkeit als Schulleiter / Schulleiterin an der angestrebten Schule einen angemessenen Zeitraum ausübt.
10. Die **Beförderungen** in die oben ausgeschriebenen Ämter können sich nach Übertragung der Funktion **um ca. 1 bis 1,5 Jahre verzögern**, da neben der bereits geltenden allgemeinen Wiederbesetzungssperre ab 1. August 2000 eine weitere zeitliche Sperre im Zusammenhang mit der Altersteilzeit (Blockmodell) von Funktionsinhabern einzuhalten ist. Um Ungleichbehandlungen zu vermeiden, wird die **Wartezeit für die Beförderung** innerhalb der jeweiligen Funktionen **gleichmäßig auf alle Neubesetzungen verteilt**.
11. Da **Frauen** in Funktionsstellen nach wie vor unterrepräsentiert sind, sind sie besonders aufgefordert, sich zu bewerben.
12. Lehrkräfte, die sich **gleichzeitig um mehrere Stellen in Bayern bewerben**, haben in jeder Bewerbung anzugeben, um welche Stellen sie sich noch beworben haben. Des Weiteren werden sie im eigenen Interesse gebeten, eine persönliche Rangfolge bezüglich der angestrebten Stellen anzugeben.
13. Lehrkräfte mit dem **Lehramt für Grundschulen** (neue Lehrerbildung) können sich nur auf Funktionsstellen an Schulen bewerben, die auch Grundschulklassen führen, Lehrkräfte mit dem **Lehramt für Hauptschulen** (neue Lehrerbildung) nur auf Funktionsstellen an Schulen, die auch Hauptschulklassen führen. Für Lehrkräfte mit dem **Lehramt für Volksschulen** (alte Lehrerbildung) und **Lehrkräfte mit beiden Lehrbefähigungen (Lehramt für Grundschulen und für Hauptschulen)** bestehen grundsätzlich keine solchen Einschränkungen.

Wichtiger Hinweis: Formulare

**Für alle Bewerbungen auf eine Funktionsstelle und Anträge auf Versetzung im Regierungsbezirk Oberpfalz (Lehrerstellen / Fachlehrerstellen und Förderlehrerstellen) sind die jeweils aktuellen Formulare der Regierung zu verwenden. Sie sind bei den Staatlichen Schulämtern erhältlich. Außerdem sind sie als Download-Angebot auf der Internetseite der Regierung der Oberpfalz zu finden:**

**[www.ropf.de](http://www.ropf.de) (>Download> Bildung und Schule > Allgemeine Formulare für den Schulbereich).**

## Nichtamtlicher Teil

### Kunstpädagogische Führungen für Schulklassen

Im **Amberger Congress Centrum (ACC)** findet vom **28. Juli bis 25. September 2008** die Ausstellung „**Traumwelten**“ mit Bildern von **Joan Miró** (1893-1943) statt, einem der bekanntesten Vertreter des Surrealismus des 20. Jahrhunderts.

Seine Bilder sind geprägt von einer starken Farbigkeit mit ihren geheimnisvollen Symbolen wie Sonne, Mond, Sterne, Vögel und Schlangen. Erst spät hat Miró die Drucktechnik für sich entdeckt, um dann jedoch über viele Jahrzehnte hinweg mit umso größerer Intensität ein gewaltiges druckgrafisches Werk zu schaffen, eine farbenfrohe Kunst, die die Menschen bis heute fasziniert.

Die Ausstellung „Traumwelten“ gibt mit ihren ca. 120 Originalgrafiken einen eindrucksvollen Überblick über Miro's Grafisches Werk von seinen Anfängen in den dreißiger Jahren bis zur Mitte der achtziger Jahre.

#### Allgemeine Öffnungszeiten:

Montag – Sonntag      11.00 – 19.00 Uhr  
Donnerstag und Freitag      11.00 – 20.00 Uhr

**Schulklassen erhalten einen ermäßigten Eintrittspreis in Höhe von € 2,50 /Person, eine begleitende Lehrkraft erhält freien Eintritt.**

**Anmeldungen für kunstpädagogische Führungen unter der Tel. Nr. 09621 4900-0**

Preis für Schulgruppen bis max. 30 Personen - ermäßigt € 30,00  
Führungen für Schulklassen ab 8.00 Uhr möglich.  
Dauer der Führung ca. 1 Stunde

**Weitere Informationen:** [www.acc-amberg.de](http://www.acc-amberg.de)

Amberger Congress Centrum  
Schießstätteweg 8  
92224 Amberg  
Telefon: 09621 4900-0  
Telefax: 09621 4900-10

## Buchbesprechungen

### **Bayerische Schulrechtssammlung (BaySchRS);**

**Das gesamte Schul- und Dienstrecht**, zusammengestellt von Otto Wenger

**Loseblattwerk z. Forts.,**

62. Ergänzungslieferung, Rechtsstand 1. März 2008

2000 Seiten: 72,00 Euro

CD-Version: 80,00 Euro; Druckversion: 25,90 Euro; CD-Version: 32,90 Euro

Die bayerische Schulrechtssammlung ist die aktuelle Rechtssammlung für Schulen und enthält alle für Schulen wesentlichen Bestimmungen des bayerischen Schul- und Dienstrechts und zwar in sinnvoller, für den Schulalltag brauchbarer Gliederung. Bestandteil sind auch wichtige Schreiben des bayerischen Kultusministeriums. Das ausführliche Stichwortverzeichnis erschließt das Werk, in der CD-Version erlaubt es umfangreiche Suchmöglichkeiten. Der Benutzer verfügt damit über eine zeitnahe aktuelle Übersicht, die in anderen Werken nicht immer gegeben ist.

Die Ergänzungslieferung mit Rechtsstand 1. März 2008 liegt nun vor.

Sie umfasst 142 Seiten und enthält neue bzw. geänderte Vorschriften zu

- Bayerisches Erziehungs- und Unterrichtsgesetz
- Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz
- Jugendgerichtsgesetz
- Schulfahrten, Leistungen SGB II – Empfänger
- Besuch von KZ-Gedenkstätten
- Gesundheitsschutzgesetz
- Würdigung ehrenamtlicher Tätigkeit im Zeugnis
- Übertritt von Hauptschülern mit mittlerer Reife an ein Gymnasium
- Lehrbefähigung von Grundschullehrern an Hauptschulen
- EG-Richtlinien für Lehrer
- Ausbildung zur Qualifizierten Beratungslehrkraft
- Bayerisches Beamtengesetz
- Laufbahnverordnung
- Beförderungswartezeiten
- Bundesbesoldungsgesetz
- Bayerisches Besoldungsgesetz
- Vergütung für nebenamtlichen Unterricht
- Mehrarbeitsvergütung für Beamte im Schulbereich
- Steuern für Reisekosten, Umzugskosten und Trennungsgeld
- Beamtenversorgungsgesetz

sowie einige weitere Vorschriften sowie die Schnellübersicht, Gesamtinhaltsübersicht und das KMS-Verzeichnis in aktueller Zusammenstellung.

---

Herausgeber und Verleger: Regierung der Oberpfalz, 93039 Regensburg;

E-Mail: [schulanzeiger@reg-opf.bayern.de](mailto:schulanzeiger@reg-opf.bayern.de); Telefon 0941 5680-506. Der amtliche Schulanzeiger erscheint monatlich einmal (01. eines jeden Monats) und nach Bedarf. Für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der im nichtamtlichen Teil veröffentlichten Beiträge übernimmt die Regierung der Oberpfalz keine Verantwortung.

Der Schulanzeiger wird auf den Internetseiten der Regierung der Oberpfalz unter [www.ropf.de](http://www.ropf.de) veröffentlicht.